



Würth Finance Group

Änderungen der Elementarschadenversicherung per 1. Januar 2007 (Art. 171 ff. Aufsichtsverordnung [AVO])

Das BPV hat die Sachversicherer über seinen Entscheid betr. Änderungen der Elementarschadenversicherung per 01.01.07 vorinformiert. Die schriftliche Bestätigung und insbesondere der Beschluss des Bundesrates über die entsprechende Anpassung der AVO stehen noch aus. In diesem Sinne gilt für die nachstehenden Ausführungen der Vorbehalt, dass der Bundesrat den Anträgen des BPV zustimmt.

1. Leistungsbegrenzungen (Höchsthaftungslimiten [HHL]); (Art. 176 AVO)

Die Höchsthaftungslimite pro Ereignis beträgt neu Fr. 1 Mia. je für Fahrhabe und Gebäude:

"Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen Fr. 1 Mia. (für Fahrhabe) bzw. Fr. 1 Mia. (für Gebäude); (bisher je Fr. 250 Mio.), so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen."

Die Höchsthaftungslimite pro VN bleibt unverändert bei Fr. 25 Mio. je für Fahrhabe und Gebäude.

2. Prämiensätze (ES-PS; Art. 177 f. AVO)

Die Prämiensätze werden wie folgt erhöht:

Solidaritätskreis	Prämiensatz	bisheriger Prämiensatz
Hausrat	0.21 ‰	0.20 ‰
Fahrhabe übrige	0.35 ‰	0.30 ‰
Gebäude	0.46 ‰	0.45 ‰



Würth Finance Group

3. Selbstbehalte (Art. 175 AVO)

Die Selbstbehalte werden ebenfalls erhöht.

Art. 175 lautet neu:

Der Anspruchsberechtigte trägt folgenden Selbstbehalt:

- a) Bei der Versicherung von Hausrat pro Ereignis Fr. 500.--
(bisher pro Ereignis Fr. 200.--)
- b) Bei der Versicherung von landwirtschaftlichem Inventar pro Ereignis 10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 1000.-- und höchstens Fr. 10'000.--
(bisher pro Ereignis 10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 200.-- und höchstens Fr. 2000.--)
- c) bei der Versicherung von übriger Fahrhabe pro Ereignis 10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 2'500.-- und höchstens Fr. 50'000.--
(bisher pro Ereignis 10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 500.-- und höchstens Fr. 10'000.--)
- d) bei der Versicherung von Gebäuden:
die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen:
10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 1000.-- und höchstens Fr. 10'000.-- (bisher 10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 200.-- und höchstens Fr. 2'000.--)

die allen übrigen Zwecken dienen:
10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 2'500.-- und höchstens Fr. 50'000.-- (bisher 10 % der Entschädigung mindestens aber Fr. 500.-- und höchstens Fr. 10'000.--)

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens Fr. 2'500.-- und höchstens Fr. 50'000.--.



Würth Finance Group

Die Inkraftsetzung der Neuerungen erfolgt per 1. Januar 2007

Information der Versicherungsnehmer

Da die neuen Leistungsbegrenzungen und Selbstbehalte ab dem 01.01. 2007 zur Anwendung gelangen müssen, sind alle Marktteilnehmer verpflichtet, ihrerseits ihre Versicherungsnehmer in der zweiten Hälfte 2006 über die neuen Regelungen entsprechend zu informieren.

Die erwähnten Prämienanpassungen haben per Fälligkeit zu erfolgen.

Kündigungsrecht

Durch die obgenannten Änderungen entsteht für den Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht. Die entsprechende, in die AVO aufzunehmende Bestimmung wird vom BPV formuliert.

Kartellrechtlicher Aspekt

Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Wettbewerbsrecht in dieser Sache keine Einschränkung darstellt, da die ES-Versicherung nicht dem Kartellgesetz unterliegt. Insbesondere ist die einheitliche Auslegung des Deckungsumfangs logisch verknüpft mit der gesetzlich einheitlich festgelegten Deckung und der durch das BPV verfügbaren Einheitsprämie. Diese Auffassung wird gestützt durch die Wettbewerbsbehörde.